

SATZUNG

Spill The Beans! e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Spill The Beans! e.V.**

(2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist seit dem 4. April 2011 soll in das Vereinsregister eingetragen und hat am 5. Mai die Gemeinnützigkeit zuerkannt bekommen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Berufs- und Weiterbildung von Künstlerinnen und Künstlern. Multimediale Reportagen sind Reportagen, die aus Bild, Text, Ton und Grafik bestehen (oder aus Teilen dieser Elemente) und auf allgemein zugänglichen Präsentationsplattformen wie dem Internet oder in Ausstellungen gezeigt werden. Solche Reportagen und Projekte haben einen hohen journalistischen und künstlerischen Anspruch.

1

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Produktion und Redaktion multimedialer Reportagen durch die Mitglieder des Vereins
- die Produktion, Redaktion, Betreuung und Unterstützung multimedialer Reportagen von Autoren aus dem In- und Ausland
- die Präsentation der multimedialen Reportagen auf der Website www.spillthebeans.de, einem virtuellen Ausstellungsraum
- durch ein so genanntes Media-Lab, einem in die Website www.spillthebeans.de eingebundenen Forum, in dem Künstlerinnen und Künstler ihre Beiträge und künstlerischen Arbeiten hochladen, gemeinsam daran arbeiten und darüber diskutieren können und das von den Mitgliedern

des Vereins betreut und unterstützt wird

- durch die Vergabe von Stipendien zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, die an multimedialen Reportagen arbeiten und die durch ihre bisherigen Arbeiten im künstlerischen Talent und Begabung erkennen lassen
- durch die Organisation und Durchführung von Workshops und Seminaren, um Künstlerinnen und Künstler im Bereich multimedialer Reportagen weiterzubilden
- durch die Organisation von Ausstellungen und Vortragsreihen, in denen die multimedialen Reportagen und künstlerischen Projekte gezeigt, erläutert und diskutiert werden

Diese Angebote stehen für Kulturschaffende aus aller Welt offen.

(3) Veröffentlichungen, die aus den Aktivitäten des Vereins bzw. aus vom Verein durchgeführten Vorträgen, Seminaren und Workshops hervorgehen, sollen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die Teilnahme an Vorträgen, Seminaren und Workshops steht der Allgemeinheit offen, die Verbreitung des durch den Verein generierten Wissens wendet sich an die breite Öffentlichkeit.

2

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- eine Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss wird durch den einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes wirksam.

(6) Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. Bezüglich Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht wird unterschieden zwischen uneingeschränkt stimmberechtigten Mitgliedern auf der einen Seite und ehrenamtlich-fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht und Wahlrecht auf der anderen Seite. Uneingeschränkt stimmberechtigt ist, wer in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er die Ziele des Vereins trägt und mit seinem Engagement und seiner Mitarbeit den Verein diesen Zielen näher gebracht hat. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Im Zweifelsfall entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder nach einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) die Redaktion

(4) Weitere Organe wie das Direktorium (§ 9) und der Beirat (§ 10) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen wünscht.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin
- Wahl der Redaktionsmitglieder
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Einladungen, die nicht per E-Mail zustellbar sind, werden per Post versendet. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung und leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss erneut eingeladen werden. In diesem Fall reicht die Anwesenheit von drei Mitgliedern für die Herbeiführung der Beschlussfähigkeit.

(5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel, für eine Änderung des Satzungszweckes Einstimmigkeit erforderlich.

(7) Stimmberechtigte Mitglieder können anderen Mitgliedern eine schriftliche Vollmacht für Abstimmungen erteilen. Ein Mitglied kann jedoch maximal zehn stimmberechtigte Mitglieder und höchstens zwanzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch online abgehalten werden, wenn dies die Aufenthaltsorte der Mitglieder nicht anders möglich machen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, sowie die beiden Nachrücker.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und seinen Vertreter, sowie einen Kassenführer.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Innerhalb dieser Zeit ist der Widerruf der Bestellung des Vorstandes nur

aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand verteilt die Geschäfte des Vereins nach eigenem Ermessen.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er erhält lediglich Ersatz etwaiger Auslagen.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird er durch den gewählten Nachrücker ersetzt. Besteht der Vorstand nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus weniger als drei Personen, findet eine Neuwahl des Vorstandes statt.

(8) Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Redaktion

(1) Über die Auswahl der auf der Vereins-Webseite zu veröffentlichenden Multimedia-Produktionen entscheidet eine Redaktion.

(2) Die Redaktion besteht aus fünf Personen. Drei Personen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt, zwei Personen werden aus dem Kreis der bereits mit Multimedia-Produktionen auf der Vereins-Webseite vertretenen Autoren bestimmt.

(3) Vorstandsmitglieder sind von der Arbeit in der Redaktion nicht ausgeschlossen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder und Autoren müssen selbst bestimmen, wer als Vertreter in die Redaktion gesandt wird. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Mehrheit.

§ 9 Direktorium

(1) Der Vorstand kann ein Direktorium von ein bis drei Personen bestellen. Dem Direktorium können folgende Aufgaben übertragen werden: Repräsentation und Mitgliederbetreuung, wissenschaftliche Betreuung, Bearbeitung, Präsentation und Vermittlung der Kulturwerte, Tagesgeschäft.

(2) Der Vorstand erteilt in diesem Fall den Mitgliedern des Direktoriums Einzelvertretungsbefugnis im zur Erfüllung der Aufgaben des Direktoriums erforderlichen Umfang.

(3) Die Arbeit des Direktoriums wird vergütet.

§ 10 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat mit drei bis sieben Vertretern aus dem Bereich des Kunst- und Kulturlebens bestellen. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mindestens ein Mitglied des Beirats sollte Künstler sein. Der Sprecher des Beirates hat Anwesenheitsrecht bei der Vorstandssitzung; Mitglieder des Vorstandes und des Direktoriums haben Anwesenheitsrecht und Vortragsrecht in den Beiratssitzungen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand beziehungsweise die Forschungstätigkeit durchführenden Fachkräfte hinsichtlich der Qualität der zu bearbeitenden Kunstwerke und empfiehlt die Aufnahme und Veräußerung von Kunstwerken.

(3) Der Beirat wird für zwei Jahre einberufen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Beirat tritt turnusmäßig zusammen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig, er erhält lediglich Ersatz etwaiger Auslagen.

§ 11 Beiträge und Vereinsfinanzen

(1) Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt in den Verein anteilig nach verbleibenden Kalenderjahr-Monaten berechnet, ab dem Folgejahr ist der volle Jahresbeitrag innerhalb des 1. Quartals des Jahres fällig.

(3) Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung und auf Anfrage dem Vorstand Auskunft über die Finanzlage des Vereins.

(4) Die laufenden Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen gedeckt.

§ 12 Zuwendungen

- (1) Der Verein kann von staatlichen oder privaten Stellen Zuwendungen entgegennehmen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Vermögensgegenstände umzuschichten, zu veräußern und marktüblich zu verwerten.
- (3) Er ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer.
- (4) Den Zahlungsverkehr übernimmt der Kassenführer oder eine vom Vorstand dazu bevollmächtigte Person; Überweisungen müssen von einem Vorstandsmitglied oder von einer vom Vorstand dazu bevollmächtigten Person unterschrieben sein.
- (5) Für das Finanzamt muss ein Jahresabschluss in Form einer Gewinn-Verlust-Rechnung vorgelegt werden.
- (6) Beiträge, Zuwendungen und Erträge sind zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Rücklagen können im Rahmen der Vorgaben des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung gebildet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Hinz & Kunzt, gemeinnützige Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 20. Januar 2011

Uwe H. Martin

Frauke Huber

Michael Hagedorn

Karolina Doleviczenyi

Eibe Krebs

Martin Schlüter

Odile Hain

Oliver Fantitsch

Alexa Höber

Manfred Scharnberg

Lutz Jäkel

Beiblatt Vergaberichtlinien für Stipendien des Vereins Spill The Beans! e.V.

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien

Der Verein Spill The Beans! e.V., Lindenallee 49, 20259 Hamburg vergibt Stipendien zur Förderung der künstlerischen Ausbildung. Die Stipendien zur Förderung der Forschung sowie der künstlerischen Aus- und Fortbildung sind nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Förderungsfähig sind talentierte Künstlerinnen und Künstler.

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich an Spill The Beans!, c/o Lutz Jäkel, Lindenallee 49, 20259 Hamburg zu richten.

Er hat neben dem Namen und der Anschrift des Antragstellers zu enthalten:

- Eine Selbstdarstellung des Antragsstellers
- Die Darstellung des zu fördernden Projektes durch ein Konzept sowie einer Kalkulation der sachlichen Kosten, die durch die Verwirklichung des Projektes entstehen
- Das Projekt muss eine multimediale Reportage sein, die aus Bild, Text, Ton und Grafik besteht (oder aus Teilen dieser Elemente)
- Arbeitsproben
- Eine Erklärung des Antragsstellers, in welcher Höhe und ob bereits Förderungszusagen von anderer Stelle erteilt bzw. ob Anträge bei anderen Förderern laufen oder geplant sind
- Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Verein behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft eine Jury, bestehend aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes und der Redaktion sowie drei weitere befähigte, unabhängige Personen. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

Über die Bewilligung des Antrags wird grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Einreichungsfrist entschieden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderungszusagen erfolgen freiwillig.

Nach einem Beschluss erhält der Antragssteller entweder ein Ablehnungsschreiben oder einen Bewilligungsbescheid. Aus dem Bescheid geht die Höhe und Dauer des gewährten Stipendiums, die Zahlungsmodalitäten und die Aussage hervor, inwieweit dieses Stipendium steuerfrei bzw. steuerpflichtig ist. Die Förderung wird in drei Etappen ausgezahlt – zu Beginn, nach Beendigung der Recherche und nach der Produktion.

Der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer künstlerischen Gegenleistung bzw. zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Werden Stipendien zur Förderung einer künstlerischen Aufgabe gewährt, ist die Mittelverwendung quartalsweise schriftlich nachzuweisen. Es können besondere Studiennachweise verlangt werden.